

# Richtlinie betr. Management Commentary (Richtlinie Management Commentary, RLMC)

Vom 21. September 2011  
Regl. Grundlage: Art. 1, 4, 5 und Art. 49 Abs. 2 KR

## I. Allgemeine Bestimmungen

<p><i>Art. 1</i> <i>Zweck</i></p>	<p><sup>1</sup> Die Richtlinie betr. Management Commentary soll die Emittenten dazu verpflichten, den Abschlussadressaten Schlüsselinformationen aus Sicht des Managements zum Verhältnis von Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu den Unternehmenszielen und –strategien in geeigneter Form zugänglich zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Die vorliegende Richtlinie setzt dazu die diesbezüglichen Anforderungen des IFRS Practice Statements "Management Commentary" um.</p>	
<p><i>Art. 2</i> <i>Anwendungsbereich</i></p>	<p><sup>1</sup> Die Richtlinie findet auf alle Emittenten mit Gesellschaftssitz in der Schweiz Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, und entweder IFRS oder US GAAP als Rechnungslegungsstandard anwenden.</p> <p><sup>2</sup> Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange primärkotiert sind.</p>	

## II. Publizitätspflichten

<p>Art. 3 <i>Qualitative Anforderungen</i></p>	<p>Als qualitative Anforderungen gelten Merkmale, durch welche die im Management Commentary enthaltenen Informationen für die Abschlussadressaten nützlich werden. Die vier wichtigsten qualitativen Anforderungen sind Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit.</p>	<p>Der Management Commentary soll nicht in erster Linie Zahlen nennen, sondern umschreibend Aufschluss geben über wichtige Einflussfaktoren für die Entwicklung des Geschäftsgangs im Geschäftsjahr sowie über Indikatoren der künftigen Geschäftsentwicklung (vgl. Botschaft Bundesrat, BBI 2008 1717).</p>
<p>Art. 4 <i>Ort der Publikation</i></p>	<p>Der Management Commentary soll den Jahresabschluss ergänzen und ist im jährlichen Geschäftsbericht in einem eigenen Kapitel zu veröffentlichen. In diesem Kapitel kann auf andere Stellen im Geschäftsbericht verwiesen werden.</p>	<p>Der Management Commentary sollte jedoch auch für sich alleine verständlich sein.</p>
<p>Art. 5 <i>Gegenstand der Informationen</i></p>	<p><sup>1</sup> Im Anhang zu dieser Richtlinie sind die Informationen aufgeführt, die im Geschäftsbericht zu kommentieren sind. Der Anhang ist integraler Bestandteil dieser Richtlinie.</p> <p><sup>2</sup> Die nachfolgende Struktur ist einzuhalten, die Verwendung der Titel (oder gleichwertiger Bezeichnungen) wird vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Tätigkeit und Umfeld des Unternehmens</li> <li>2 Ziele und Strategien</li> <li>3 Ressourcen, Risiken und Beziehungen</li> <li>4 Resultate und Zukunftsaussichten</li> </ul>	<p>Die Aufzählung im Anhang sollte den Minimal-Standard darstellen und nicht als abschliessend angesehen werden. Je nach Umständen sind weitere wichtige Aspekte darzulegen (vgl. Botschaft Bundesrat, BBI 2008 1717).</p>

## III. Schlussbestimmung

<p>Art. 6 <i>Inkraftsetzung</i></p>	<p>Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, welche zu diesem Zeitpunkt oder später beginnen.</p>	
---	---	--

## ANHANG

<b>1</b>	<b>Tätigkeit und Umfeld des Unternehmens</b>	
1.1	<i>Tätigkeit</i> Haupttätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Erzeugnisse und Dienstleistungen	Zwingend Aufschluss zu geben ist über: die Bestells- und Auftragslage (Art. 961c Abs. 2 Ziff. 3 E-OR) die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit (Art. 961c Abs. 2 Ziff. 4 E-OR)
1.2	<i>Umfeld</i> Branchen und Märkte, in welchen die Gesellschaft tätig ist, sowie die wichtigsten externen Rahmenbedingungen	
<b>2</b>	<b>Ziele und Strategien</b>	
2.1	<i>Ziele</i> Inhalt der festgelegten Unternehmensziele	
2.2	<i>Strategien</i> Strategien, mit denen die Unternehmensziele realisiert werden sollen	
<b>3</b>	<b>Ressourcen, Risiken und Beziehungen</b>	
3.1	<i>Ressourcen</i> Kritische finanzielle und nicht-finanzielle Ressourcen sowie deren Verfügbarkeit und Allokation	
3.2	<i>Risiken</i> Wichtige strategische, operative und finanzielle Risiken sowie deren Einschätzung	Zwingend Aufschluss zu geben ist über: die Resultate der Risikobeurteilung (Art. 961c Abs. 2 Ziff. 2 E-OR)
3.3	<i>Beziehungen</i> Beziehungen zu Stakeholdern und Aussage wie diese gepflegt werden	

4	<b>Resultate und Zukunftsaussichten</b>	
4.1	<i>Resultate</i>	
4.1.1	Erzielte Resultate unter Bezugnahme auf die in Ziff. 2 dieses Anhangs beschriebenen Ziele und Strategien	Zwingend Aufschluss zu geben ist zudem über: aussergewöhnliche Ereignisse (Art. 961c Abs. 2 Ziff. 5 E-OR)
4.1.2	Wichtigste finanzielle und nicht-finanzielle Kennzahlen sowie Entwicklung dieser Kennzahlen im Geschäftsjahr	Zwingend Aufschluss zu geben ist zudem über: die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (Art. 961c Abs. 2 Ziff. 5 E-OR)
4.2	<i>Zukunftsaussichten (Outlook)</i> Zukunftsaussichten, wobei die Analyse finanzielle sowie nicht-finanzielle Kennzahlen enthalten kann	Hinweis: Die entsprechende Bestimmung im Entwurf des Bundesrates (Art. 961c Abs. 2 Ziff. 6 E-OR) ist als einzige noch nicht verabschiedet; sie bildet Gegenstand einer Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat.